

**ABO
MICH!**



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

WEGDUCKEN GILT NICHT

Veränderungen durch KI
in der Gesundheits-
und Sozialwirtschaft

KI-Strategie
– wie man künstliche
Intelligenz sinnvoll einsetzt

Führung & Aufsicht
– aktuelle Studien-
Ergebnisse

Inhalt

Unser Schwerpunkt: Künstliche Intelligenz

- 4 **Veränderungen durch KI** in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- 7 **KI-Strategie** – wie man Künstliche Intelligenz sinnvoll einsetzt
- 9 **ANGECKT** KI – alter Wein in neuen Schläuchen oder Revolution des Berufsalltags?
- 10 **ChatGPT & Co.** – KI und der Datenschutz
- 12 **KI in der Abschlussprüfung** – der aktuelle Stand
- 14 **WISSEN⁺** Führung und Aufsicht – aktuelle Studienergebnisse
- 16 **Nachhaltigkeit** – Auswirkungen auf die Bilanzierung
- 18 **Nachhaltigkeitsberichterstattung** – ein Update

Aktuelles Steuerrecht

- 20 **Energetische Transformation** im Lichte des Steuerrechts

Aktuelles Recht

- 22 **Das MoPeG** – eine Revolution für das Personengesellschaftsrecht

Letzte Seiten

- 23 Veranstaltungen
- 24 Autor:innen dieser Ausgabe
- 26 Wissenswertes



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das neue Jahr hat gerade begonnen und das Thema Künstliche Intelligenz (kurz: KI) ist aus den täglichen Nachrichten nicht mehr wegzudenken. Schlägt man die Zeitung auf oder liest sie auf dem Tablet, findet sich mindestens ein Bericht dazu.

Im Kern dieser Ausgabe möchten wir unterschiedliche Aspekte von KI in unserer Branche beleuchten, Für und Wider abwägen und Potenziale für den Einsatz von KI vorstellen.

Wesentlich ist sich klarzumachen, dass KI keine eigenständige Intelligenz besitzt, sondern auf Algorithmen und Daten basiert, um Muster zu identifizieren und Entscheidungen vorzubereiten. **KI und die damit verbundenen neuen Technologien bieten bis dato nicht dagewesene Möglichkeiten für unsere Branche und darüber hinaus.** Allerdings gibt es auch Herausforderungen und ethische Fragen im Zusammenhang mit KI.

Wesentlich ist sich klarzumachen, dass wir uns aktiv mit dem Thema KI auseinandersetzen und einen offenen Dialog führen. Nur so können wir die Chancen nutzen und mögliche Risiken minimieren, die mit dieser Technologie verbunden sind. **Eine ausgewogene Kombination von Technologie und fachlichem Know-how ist nötig.**

Wir werden die Einsatzmöglichkeiten von KI in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft beispielsweise dahingehend beleuchten, ob sie die Pflege- und Versorgungsqualität erhöhen kann, wie eine KI-Strategie dazu beiträgt das Potenzial von neuen Technologien auszuschöpfen, und wie KI in der Abschlussprüfung effektiv eingesetzt werden kann. Fragen zum Zusammenhang von KI und Datenschutz werden ebenfalls in einem Beitrag beantwortet.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausgabe für 2024 viele Anregungen bietet, und wünsche Ihnen ein gesundes, spannendes und erfolgreiches Jahr 2024 und viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe.

Christoph Dessel

3

Dinge, die Sie wissen wollen

Niemand kommt um den Megatrend KI herum. KI wird künftig stärker denn je dazu beitragen, die Versorgung in Pflege und Medizin zu verbessern. Was KI genau ist und wo Einsatzmöglichkeiten in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft liegen, lesen Sie im Beitrag.

Seite 4 - 6

KI wird in der Gesundheitswirtschaft bereits in vielen Bereichen eingesetzt. Doch was bedeutet Künstliche Intelligenz für den Datenschutz?

Seite 10 - 11

KI und zukunftsorientierte Technologien bringen neue Möglichkeiten für die Abschlussprüfung. Damit verbunden sind jedoch auch Herausforderungen und Risiken.

Seite 12 - 13

VERÄNDERUNGEN DURCH KI IN DER GESUNDHEITS- UND SOZIALWIRT- SCHAFT

Megatrend – Revolution – Zäsur. Die Begriffe, mit denen die Bedeutung der Künstlichen Intelligenz (KI) umschrieben wird, könnten kaum bedeutungsschwerer sein. Inwieweit diese neuen Technologien in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft bereits zum Einsatz kommen, lesen Sie im folgenden Beitrag.

Was ist KI?

In die Künstliche Intelligenz (KI) bzw. Artificial Intelligence (AI) werden von der Sozial- und Gesundheitswirtschaft auch hierzulande enorme Erwartungen gesetzt. Noch werden diese Möglichkeiten zu wenig genutzt, doch zukünftig soll Deutschland in Europa zu einem Vorreiter bei der Einführung digitaler Innovationen in das Sozial- und Gesundheitssystem werden. So sollen laut Bundesverband Gesundheits-IT (bvitg) die geplanten Investitionen in KI in Deutschland bis zum Jahr 2030 bei rund 95 Mrd. Euro liegen.

Vor allem seit Erscheinen des Chatbots ChatGPT ist KI in aller Munde, aber was versteht man genau darunter? KI ist eine Teildisziplin der Informatik. Sie beschäftigt sich mit der Automatisierung intelligenten Verhaltens sowie dem Maschinellen Lernen (ML). Bis dato existiert keine universelle Definition. So wird KI als Oberbegriff für Anwendungen



Eine optimale Integration in bestehende IT-Systeme sowie in den Arbeitsalltag führt zu einer Steigerung der Akzeptanz und des Nutzens von KI.

Dr. Florian Loga
Experte für IT-Strategie und IT-Management

verwendet, bei denen Maschinen (z. B. Computer oder Roboter) scheinbar menschenähnliche Intelligenzleistungen erbringen. Innerhalb der Disziplin wird häufig zwischen schwacher und starker KI unterschieden. Die schwache KI wird für klar umrissene Einsatzgebiete genutzt, beispielsweise bei der Erkennung von Mustern oder Zeichen. Starke KI umfasst Systeme, die der Intelligenz des Menschen ebenbürtig sind oder diese übertreffen.

Einsatzmöglichkeiten von KI in der Gesundheitswirtschaft

Getrieben durch die digitale Transformation der Gesundheitswirtschaft befindet sich KI auch in der Medizin auf dem Vormarsch. Ob es um die Optimierung der digitalen Patientenreise (von der Prävention über Diagnostik und Therapie bis hin zur Nachsorge), um klinische Entscheidungsunterstützung, roboterassistierte Chirurgie, Bildgebung

Potenzielle Einsatzmöglichkeiten von KI

Simulation Modelling

Bildanalyse

Prädiktive Analyse

Machine Learning

Cognitive Computing

Deep Causal Reasoning

Social Network Analysis

Verarbeitung natürlicher Sprache

Experten-Systeme

Planning & Terminierung

Spracherkennung

Sensorik/Internet of Things

Robotik

Visualisierung

Virtuelle persönliche Assistenten

Kybernetik

Wissensbasierte Systeme

und Befundung oder das Ressourcen-Management im Krankenhaus geht, die Einsatzmöglichkeiten sind mannigfaltig. Auch prädiktive Analysen, die der Vorhersage auf Basis neuer und historischer Daten dienen, werden durch KI vorangetrieben. Vergleichsweise einfache Hilfestellungen durch KI können im Rahmen der **Plausibilitätsprüfung von Medikamenten** erfolgen. Kann ein Medikament im System hinterlegte Allergien auslösen, passt ein potenziell besonders gefährliches Medikament nicht zu den Diagnosen oder liegen gravierende Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten vor? In solchen Fällen kann ein Warnhinweis eine lebensrettende Hilfe sein.

Im Bereich der **prädiktiven Medizin** können KI-Systeme durch die Analyse mehrerer Tausend Krankengeschichten beispielsweise lernen, Krankheits- und Therapieverläufe individuell vorherzusagen. Aus genetischen Analysen und Bilddaten können sie die Aggressivität eines Tumors berechnen und vorher-sagen, ob eine Strahlen- oder Chemotherapie erfolgversprechender ist.

Auch im Bereich der **medizinischen und klinischen Dokumentation** kommt KI zum Einsatz. So entlastet Spracherkennung bei der Dokumentation von Leistungen direkt im IT-System ärztliches Fachpersonal, Pflege und Funktionsdienste. Zudem ist es bereits möglich, dass schon während der Spracheingabe in Echtzeit automatisch eine Rückmeldung zu den bisherigen Einträgen erfolgt, um beispielsweise Dokumentationslücken zu schließen.

KI-gestützte Technologien haben ebenfalls einen starken Einfluss auf die Befundung sowie **Diagnoseunterstützung in der Radiologie**. Ein Anwendungsbeispiel findet sich in der Thoraxradiografie: Gerade in diesem Fall können Effizienz und Validität der Diagnosestellung erhöht werden, wenn durch den gleichzeitigen Einsatz multipler KI-Algorithmen eine umfängliche Befundung von Studien unterstützt wird. Darüber hinaus unterstützt KI bei der **Optimierung** der Abläufe im Operationssaal. So können Operierende, die anspruchsvolle Eingriffe unter dem Mikroskop durchführen, per Sprach- oder Gestensteuerung Informationen anfordern, die dann im Okular des Operationsmikroskops erscheinen. Auch die **roboterassistierte Chirurgie** ist längst gelebte Praxis. Chirurg:innen steht dabei ein digitaler roboterbasierter Assistent zur Seite, der während der Operation beim Sehen, Greifen und Präparieren unterstützt,

und zwar minimalinvasiv und ohne menschliches Zittern der Hand.

Das große Potenzial für **KI in der Pflege** liegt sicher in der Entlastung von Dokumentations-, Administrations- und Routineaufgaben. Gerade Entscheidungsunterstützung und tastaturlose Pflegedokumentation können die Pflege nicht nur signifikant entlasten, sondern auch fachlich völlig verändern. Durch die zunehmend sektorübergreifende Vernetzung zwischen stationären und ambulanten Einrichtungen, etwa durch Portallösungen, können auch Betreuungs- und Pflegeplätze anforderungsspezifischer und schneller gefunden werden. Durch derartige prädiktive Technologien wird die Pflege Patient:innen viel stärker proaktiv und präventiv unterstützen können und sich mit dem technologischen Fortschritt von der heutigen, reaktiven Versorgung entfernen. Neben den klinischen Anwendungsgebieten kommt KI im administrativen Krankenhausmanagement zum Einsatz. Entsprechende Systeme optimieren den Kodierprozess, das Medizin-Controlling, die Patienten- und Fallsteuerung sowie das Ressourcen-Management. Damit hat ein Krankenhaus den Prozess von der Aufnahme über die Entlassung bis zur Abrechnung im Überblick, nicht nur aus einer ökonomischen, sondern auch aus einer qualitativen Sicht.

Auf Patientenseite unterstützen intelligente Assistenzsysteme Menschen mit eingeschränkter Mobilität – zum Beispiel nach einem Schlaganfall – bedarfsgerecht bei der Bewegungstherapie, d. h. so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig („Assist-as-needed“).

Einsatzmöglichkeiten von KI in der Sozialwirtschaft

Während in der Gesundheitswirtschaft bereits viele konkrete Anwendungen für KI sich entwickeln und eingesetzt werden, hat die Technologie in der Sozialwirtschaft bislang weniger konkrete Anwendungsfälle gefunden.

In der **Altenhilfe und Pflege** wird zum Beispiel Pflegerobotern ein großes Potenzial zugesprochen, Pflegekräfte zu entlasten und die Selbstständigkeit und Lebensqualität von Bewohner:innen zu erhöhen. Erste Pilotprojekte wurden bereits initiiert. Ausgestattet mit Kameras, Mikrofonen und Sensoren, erfassen die Roboter die gesamte Umgebung und können den aktuellen emotionalen Zustand von Bewohner:innen einschätzen.



Die Einbindung von KI-Technologie in die Kern- und Unterstützungsprozesse wird für Unternehmen ein Schlüssel sein, um Fachkräftemangel und Arbeitsverdichtung zu begegnen.

David Große Dütting
Experte für Datenschutzmanagement

Es müssen aber nicht gleich Roboter sein. Digitale Pflege-Assistenten (Ambient Assisted Living) können mit Hilfe von Sensorik dafür sorgen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Diese Systeme geben zum Beispiel Alarm, falls der Mensch stürzt, und messen zum Teil auch den Bewegungsgrad oder die Öffnung des Kühlschranks. Darüber hinaus erfassen die Sensoren am Körper von Pflegebedürftigen pflegerrelevante Daten und werten diese mit Hilfe von KI aus. Im laufenden Betrieb behält der Digitale Pflege-Assistent die jeweiligen Sensoren kontinuierlich im Blick und benachrichtigt bei Bedarf die Pflegenden. Damit können diese individueller handeln und unnötigen Aufwand vermeiden, vor allem im Bereich der zeitaufwendigen Dokumentation. Weitere Einsatzmöglichkeiten finden sich bei der pflegerischen Anamnese, der Inkontinenzversorgung, der Dekubitus-Prophylaxe oder beim Notfallmanagement. In der Kinder- und Jugendhilfe wird ein wissensbasiertes System eingesetzt, das auf Basis verschiedener Einflussfaktoren einen Risikoindex bildet und damit Sozialarbeiter:innen dabei unterstützt, Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Ab einem bestimmten Wert wird eine Familie durch eine Fachkraft genauer beobachtet.

Ein digitales Assistenzsystem kann die Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbessern. Es soll zum Beispiel auf Basis von Datenanalysen Vorschläge für die Beschäftigung mit den Kindern und Jugendlichen machen.

Chatbots in der Online-Beratung unterstützen Jugendliche, die eine Beratungsstelle suchen oder Hilfe benötigen. Die KI sorgt dafür, dass die richtigen Hilfsangebote gemacht oder passende Informationen vorgeschlagen werden. In einem weiteren Schritt kann ein Chatbot durch das Stellen von Reflexionsfragen einen Jugendlichen unterstützen. Darüber hinaus wird auch hier eine Einschätzung der Situation anhand der anfangs eingegebenen Daten vorgenommen und im Akutfall eine Beratungsstelle vor Ort empfohlen.

In der Suchthilfe lernt ein neuronales Netz anhand von CT-Scans die Identifikation von Alkoholismus.

Die Genauigkeit dafür liegt bei immerhin 97 %. Smartphone- und Smartwatch-Applikationen mit schwacher KI werden in Frühstadien einer Sucht eingesetzt. Diese können sowohl von Klient:innen zum Selbstmanagement als auch von Behandelnden zum Monitoring oder zur Diagnostik eingesetzt werden.

Voraussetzungen für den Einsatz von KI

Für einen flächendeckenden Einsatz von KI-Anwendungen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sind gute Modelle (Algorithmen bzw. künstliche neuronale Netzwerke), eine ausreichende Rechenkapazität sowie große und ausreichende Datenmengen unabdingbar. Die Herausforderung besteht dabei in der optimalen Integration in die bestehenden IT-Systeme sowie in den Arbeitsalltag der Anwender:innen. Dies zusammen führt zur Steigerung der Akzeptanz und des Nutzens von KI. ●

FAZIT

KI wird künftig mehr denn je dazu beitragen, die Gesundheit der Menschen zu stärken, die Versorgung in Pflege und Medizin zu verbessern, die Pflege- und Versorgungsqualität zu erhöhen sowie das pflegerische und medizinische Personal zu entlasten. Noch werden die Möglichkeiten der KI zu wenig genutzt; die Vorbehalte von Entscheider:innen sind häufig zu groß. Die Entwicklung muss umsichtig gestaltet und vorangetrieben werden, auch um den Anforderungen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit zu genügen. Umso wichtiger ist es, bereits frühzeitig individuelle Strategien für den Einsatz von KI zu entwickeln und deren vielfältige Potenziale zu nutzen.

Laura Goretzka
laura.goretzka@curacon.de

David Große Dütting
david.grosse-duetting@curacon.de

Dr. Florian Loga
florian.loga@sanovis.com



KI-STRATEGIE – WIE MAN KÜNSTLICHE INTELLIGENZ SINNVOLL EINSETZT

Künstliche Intelligenz hat das Potenzial, die Gesundheits- und Sozialwirtschaft in vielerlei Hinsicht zu revolutionieren. Von der Definition klarer Ziele bis zur Integration ethischer Richtlinien – der Weg zur Realisierung ebendieser Potenziale erfordert strategische Planung und eine proaktive Herangehensweise.

KI braucht Strategie

KI – im Kontext der Digitalisierung hält kaum ein anderes Schlagwort die Gesundheits- und Sozialwirtschaft so in Atem. Viele Einrichtungen investieren bereits in KI, um die Versorgung in Pflege und Medizin zu verbessern sowie das Personal zu unterstützen und/oder zu entlasten. Die ersten Praxiserfahrungen zeigen aber auch, dass KI-Anwendungen nicht immer sofort den erwarteten Nutzen bringen. Und die Hintergründe hierfür sind oftmals identisch: Es herrscht Unsicherheit über den Zweck und die konkreten Einsatzbereiche der KI-Anwendungen und es besteht kein systematisches Vorgehen, das sich mit Voraussetzungen, Priorisierung und korrespondierenden Richtlinien zur erfolgreichen Einführung befasst. Zusammengefasst: Häufig mangelt es an einer stringenten KI-Strategie!

Vorgehen zur Entwicklung einer erfolgreichen KI-Strategie

Optimaler Ausgangspunkt für die Entwicklung der eigenen KI-Strategie ist zunächst ein gemeinsames Verständnis, was KI konkret ist, was sie leisten kann, welche Anwendungsbereiche sich besonders eignen und wo Best-Practice-Beispiele (vgl. Beitrag, S. 4–6) schon Erfahrungen zeigen. Hierbei sollte auch eine grundsätzliche Haltung hinsichtlich der Bedeutung und Rolle von KI für das eigene Unternehmen entwickelt werden.

Auf Basis dieser gemeinsamen „Marschrichtung“ gilt es, einen Blick auf die Einrichtungsbereiche zu werfen, um Handlungsfelder und Prozesse zu identifizieren, in denen KI den größten Mehrwert für Patient:innen, Bewohner:innen, Klient:innen und/oder Mitarbeitende generieren oder dazu beitragen kann, aktuellen Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel erfolgreich zu begegnen. Mögliche Prozesse und Handlungsfelder im Krankenhaus könnten zum Beispiel die Anamneseerhebung im Zuge der Aufnahme oder die Radiologie-Befundung in der Diagnostik sein.

Das Ergebnis ebendieser Positionierung sind strategische Ziele, die im Einklang mit der Unternehmensstrategie stehen sollten. Auf dieser Grundlage

Um das Potenzial von KI heute und in Zukunft nutzen zu können, müssen sich Einrichtungen proaktiv und strategisch mit Künstlicher Intelligenz auseinandersetzen.

Laura Goretzka
Expertin für Digitale Transformation



werden konkrete KI-Anwendungsfälle („Use Cases“) identifiziert sowie hinsichtlich ihres Wertbeitrags priorisiert. Ein Ziel könnte die Verbesserung der Patientensicherheit, der Behandlungsqualität oder auch der Effizienz im Zuge des Medikationsprozesses sein. So könnten medizinisches oder Pflegepersonal bei der Verschreibung, Stellung und Gabe von Medikamenten unter Berücksichtigung möglicher Komorbiditäten, Kontraindikationen oder auch Wechselwirkungen KI-basiert unterstützt werden. Für die schrittweise Einführung ist es entscheidend, Maßnahmen in eine Umsetzungsplanung, die sog. KI-Roadmap, zu überführen. Dabei müssen Einrichtungen unter anderem entscheiden, ob sie eine KI-Lösung selbst entwickeln, mit einem Partner kooperieren oder sie einkaufen möchten. Neben der Frage nach der technologischen Umsetzung ist es von entscheidender Bedeutung, die eigene Organisation auf den Einsatz von KI vorzubereiten.

Dies umfasst neben einer KI-Governance insbesondere auch Schulungs- und Change-Management-Maßnahmen. ●

FAZIT

Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, die von der KI profitieren und nicht abgehängt werden möchten, müssen sich jetzt zu zentralen Fragestellungen positionieren und ihre eigene KI-Strategie entwickeln. Voraussetzung hierfür ist ein stringentes Vorgehen sowie die Erkenntnis, dass der Einsatz von KI nicht nur eine technologische, sondern auch eine unternehmensstrategische, organisatorische und kulturelle Fragestellung für die eigene Einrichtung ist.

Laura Goretzka
laura.goretzka@curacon.de

KI-STRATEGIE – wie man künstliche Intelligenz sinnvoll einsetzt

Gemeinsames KI-Verständnis aufbauen

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von KI
- Impuls zu grundsätzlichen KI-Anwendungsbereichen & Best-Practice-Beispiele
- Ableitung einer übergreifenden Haltung & „Marschrichtung“ hinsichtlich der Bedeutung & Rolle von KI für die eigene Einrichtung

Strategische Handlungsfelder & Ziele definieren

- Analyse einrichtungsspezifischer Handlungsfelder & Prozesse in Bezug auf Einsatz & Potenziale von KI
- Entwicklung strategischer KI-Zielbilder im Kontext der Unternehmensstrategie

Konkrete KI-Anwendungsfälle ableiten & priorisieren

- Ableitung & Priorisierung konkreter KI-Anwendungsfälle („Use Cases“)
- Prüfung der Voraussetzungen & Machbarkeit der KI-Anwendungsfälle

KI-Roadmap erstellen

- Aufbau eines Umsetzungsplans inklusive Zeit- & Investitionsplan
- Auswahl KI-Technologie: Entscheidung über Umsetzung („Build, Partner or Buy“)
- Einführung einer KI-Governance mit entsprechenden Standards & Richtlinien
- Aufbau organisationaler Fähigkeiten & Change-Management

KI-Technologien einführen/nutzen

- Pilotierung der KI-Technologie
- Förderung von Transparenz, Akzeptanz & Schulungen der Mitarbeitenden
- Kontinuierliche Überwachung, Bewertung & Optimierung des KI-Einsatzes
- Skalierung auf mehrere Mitarbeitenden & Anwendungsbereiche

KI – ALTER WEIN IN NEUEN SCHLÄUCHEN ODER REVOLUTION DES BERUFSALLTAGS?

Ein Kommentar von Dr. Christian Heitmann

KI ist nicht neu, sondern wurde durch die Informatik bereits in den 50er-Jahren erforscht. Selbst die heute dazu verwendeten Algorithmen stammen aus dieser Zeit und haben sich in ihren Methoden kaum verändert, bis heute! Der Grund, weshalb KI seit rund zehn Jahren eine solche Bedeutung zukommt, ist, dass sich die Rechenpower durch leistungsstarke Chips und die Verfügbarkeit von Daten in einer unvorstellbaren Weise weiterentwickelt hat. Um diese Dimension zu verdeutlichen: Eine Apple Watch im Jahr 2015 war bereits doppelt so schnell wie der schnellste Computer der Welt im Jahr 1985.

Lässt sich durch KI wirklich menschliche Intelligenz nachahmen oder ersetzen? Immer dann, wenn Entscheidungsprozesse deterministisch sind, also unter gleichen Bedingungen zum gleichen Ergebnis führen oder viel Erfahrungswissen brauchen, sind die Algorithmen der KI im Vorteil. Gute Beispiele sind etwa Sicherheitssysteme mit Fingerabdruck- oder Gesichtsscan oder radiologische Befundungssysteme. Ein Computer kann an einem Tag mehr radiologische Bilder in einem „Lernverfahren“ verarbeiten als ein sehr erfahrener Radiologe im gesamten Leben. Entscheidend dabei: Der Computer muss auf Basis richtiger Daten „lernen“. Je besser die Vorlagen und die darin enthaltenen menschlichen Entscheidungen, desto besser die „Lernfähigkeit“ eines Computers. Dabei geht es vor allem ums „Erstanlernen“. Später können diese Systeme „selbstlernend“ weiterarbeiten.

Was heißt das nun für den Arbeitsalltag und die Versorgung der Menschen?

Ob wir wollen oder nicht: KI wird ähnlich radikal die Arbeitsprozesse verändern wie die Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Genau in den deterministischen und erfahrungsbasierten Prozessen – wie Befunden auf Basis von Bildern, Buchung von Belegen, autonomem Fahren, Kreditentscheidungen, Dokumentation von Behandlungen, Prüfung von Medikation und Diagnosen etc. – wird die KI die Prozesse und Entscheidungen übernehmen – und vermutlich mit weniger Fehlern.

Was den Einsatz heute hemmt, ist die Angst der betroffenen Berufsgruppen vor dem Arbeitsverlust. Dabei können wir in wenigen Jahren froh darüber sein, wenn wir über diese Technologien verfügen, da dann vermutlich gar nicht mehr genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen werden. Auch wenn es eine schlimme Vorstellung ist: Bereits heute gibt es in der Fläche nicht mehr genug Hausärzte. Wir werden uns darauf einstellen müssen, dass der Hausarztbesuch künftig durch eine virtuelle Videosprechstunde ersetzt wird – ein paar Jahre später vermutlich sogar durch einen ärztlichen Avatar. China geht bereits diesen Weg!

Selbst wenn sich das alles nach Science Fiction anhört, werden wir aufgrund des Fachkräftemangels gar nicht umhinkommen, unsere Arbeitskräfte von allem Möglichen zu entlasten, um die Arbeit auf das zu konzentrieren, was KI nicht leisten kann: Wertschätzung, Gefühle, Empathie und Geborgenheit. Dabei werden wir zwischen Datenschutz und Ethik abwägen müssen, was gewünscht und was unweigerlich notwendig wird.

Ich glaube, dass KI die Zukunft des Berufsalltags in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft radikal verändern wird. Die Integration von KI-Technologien verspricht nicht nur eine Verbesserung der Diagnose- und Behandlungsqualität, sondern auch eine Entlastung des medizinischen wie pflegerischen Personals und eine Steigerung der Effizienz.

ChatGPT & CO. – KI UND DER DATENSCHUTZ



Die Digitalisierung in der Gesundheitswirtschaft schreitet auch mit Blick auf die Künstliche Intelligenz (KI) unaufhaltsam und rasant voran. So wird KI bereits in vielen Bereichen eingesetzt. Hinzu kommt, dass innovative KI-Technologien nicht nur die Gesundheitswirtschaft umstrukturieren, sondern auch neue Datenschutzfragen aufwerfen werden.

KI ist bereits im Alltag angekommen

Spätestens die Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 hat einen Hype in Bezug auf die Nutzung von KI ausgelöst und das Thema der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Manche Expert:innen sind der Meinung, dass KI viele Wirtschaftszweige grundlegend verändern oder sogar ganz obsolet machen könnte. Und tatsächlich hat der Chatbot innerhalb weniger Monate eine enorme Verbreitung gefunden. So ergab eine Umfrage in den USA, dass bereits 43 % aller Berufstätigen KI-Tools für ihre Arbeit nutzen.

Bedenken nehmen zu

Gleichzeitig mehren sich auch die kritischen Stimmen zur KI. Im März 2023 forderte eine Gruppe von 1.000 Expert:innen aus der Tech-Branche und -Forschung in einem offenen Brief ein Moratorium für die Entwicklung. „KI-Systeme mit einer Intelligenz, die Menschen Konkurrenz macht, können große Risiken für Gesellschaft und Menschheit bergen“, heißt es dort. Daher sollten zunächst gemeinsame Sicherheitsstandards für die Entwicklung und den Einsatz von KI festgelegt werden. Vor allem für Branchen, die sicherheitskritisch sind oder große Bedeutung für den Einzelnen haben, können die Risiken besonders leistungsfähiger KI-Systeme erheblich sein. Bereits im Jahr 2021 gelang es dem Team um den Datenforscher Nicholas Carlini durch eine Data Extraction and Reconstruction Attack, Teile der Trainingsdaten des Sprachmodells GPT-2 zu rekonstruieren – darunter auch persönliche Daten wie Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Die Forscher:innen kommen zu dem Schluss, dass Data Extraction Attacks nicht nur im akademischen Kontext durchführbar sind, sondern sehr wohl eine große praktische Relevanz haben und dass ihre Bedeutung in Zukunft zunehmen wird. Es seien daher Maßnahmen zu ergreifen, um bereits beim Training

der KI-Modelle mögliche negative Auswirkungen auf die Privatsphäre zu vermeiden.

Neue Anwendungsmöglichkeiten in der Gesundheitswirtschaft

Die möglichen Nutzungsmöglichkeiten sind auch in der Gesundheitswirtschaft scheinbar unbegrenzt. Sie reichen von der Patientenkommunikation im Vorfeld einer Behandlung, über die Befundung von EKGs, radiologischen Befunden und Laborparametern, der automatischen Erstellung von Arztbriefen und Dienstplänen bis hin zur Ableitung von Therapieempfehlungen oder Robotern, die Unterstützung in Pflege und Betreuung leisten sollen. Naturgemäß sind die Risiken aufgrund der hohen Sensitivität der Daten im Gesundheitswesen besonders groß. In naher Zukunft werden nun Regelungen für den Einsatz von KI kommen, denn Anfang Dezember 2023 erzielten die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Rat eine politische Einigung über die KI-Verordnung („AI Act“). Im Gesetzesentwurf werden KI-Systeme in drei Risiko-Kategorien eingeteilt, wobei für jede Kategorie eine Reihe spezifischer Vorschriften gilt.

KI-Verordnung und der Datenschutz

Oftmals sind personenbezogene Daten die Wissensbasis für KI-Modelle. Die Systeme benötigen Daten, um aus diesen zu „lernen“ und ihre Fähigkeiten daraus zu entwickeln. Zudem werden KI-Systeme häufig in der Anwendung direkt mit personenbezogenen Daten gespeist. Somit wird der Datenschutz eine wichtige Rolle bei der Gestaltung und Nutzung von KI spielen. Die KI-Verordnung wird die gesetzlichen Datenschutzvorgaben sowie die nachfolgenden Grundsätze von Datenschützer:innen nicht ersetzen, sondern stellt eine zusätzliche Regulierung dar. ●

Die Beachtung des Datenschutzes ist unumgänglich, um innovative Technologien der Künstlichen Intelligenz gesetzeskonform in Unternehmen einzubinden.

Anja-Marie Goebe
Expertin für KI-Technologien und Datenschutz



GRUNDSÄTZE VON DATENSCHÜTZER:INNEN

1. KI darf Menschen nicht zum Objekt machen.

Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder ähnlich erheblichem Einfluss dürfen nicht allein einer Maschine überlassen werden.

2. KI darf nur für verfassungsrechtlich legitimierte Zwecke eingesetzt werden und das Zweckbindungsgebot nicht aufheben.

KI-Systeme dürfen nur zu verfassungsrechtlich legitimierten Zwecken eingesetzt werden. Erweiterte oder neue Verarbeitungszwecke müssten mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar sein.

3. KI muss transparent, nachvollziehbar und erklärbar sein.

Die Verarbeitung muss für die Betroffenen transparent sein, insbesondere hinsichtlich des Prozesses der Verarbeitung und in Bezug auf die verwendeten Trainingsdaten.

4. KI muss Diskriminierungen vermeiden.

Vor und während dem Einsatz von KI-Systemen müssen die Risiken für die Rechte und Freiheiten von Personen mit dem Ziel bewertet werden, auch verdeckte Diskriminierungen durch Gegenmaßnahmen zuverlässig auszuschließen.

5. Für KI gilt der Grundsatz der Datenminimierung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss stets auf das notwendige Maß beschränkt sein; dabei kann die Verarbeitung auf vollständig anonyme Daten beschränkt werden.

6. KI braucht Verantwortlichkeit.

Die Beteiligten beim Einsatz eines KI-Systems müssen die Verantwortlichkeit ermitteln und klar kommunizieren und jeweils die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die rechtmäßige Verarbeitung, die Betroffenenrechte, die Sicherheit der Verarbeitung und die Beherrschbarkeit des KI-Systems zu gewährleisten.

FAZIT

Viele Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft werden in der nahen Zukunft mit neuen Produkten konfrontiert sein, die KI-Systeme enthalten. Fachkräftemangel und hoher Wettbewerbsdruck verstärken die Notwendigkeit, solche Lösungen einzuführen. Es gilt daher, diese Lösungen nicht ohne gründliche Prüfung in die Prozesse zu integrieren. Zusätzlich gilt es, die zukünftigen Regularien konform in das eigene Unternehmen miteinzubinden, wobei die Beteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten unumgänglich sein dürfte.

KI IN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG – DER AKTUELLE STAND



In der Welt der Wirtschaft sind Vertrauenswürdigkeit und Genauigkeit von Jahresabschlüssen und Lageberichten von großer Bedeutung. Um dieses hohe Maß an Qualität zu gewährleisten, werden Abschlussprüfer:innen beauftragt, die Jahresabschlüsse zu prüfen. Wie werden zukunftsorientierte Technologien wie Künstliche Intelligenz (KI) diese Aufgabe beeinflussen?

Wachsendes Datenvolumen als Herausforderung
Schon seit mehreren Jahrzehnten setzen Abschlussprüfer:innen Software zur Prüfungsunterstützung ein. Durch die zunehmende Vernetzung der IT-Systeme wächst das Datenvolumen exponentiell an. Dies betrifft auch die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung rechnungslegungs-relevanter bzw. prüfungsrelevanter Informationen.

Hinzu kommt, dass die rasanten technologischen Entwicklungen auch vor der Wirtschaftsprüfungspraxis nicht haltmachen. Der Einsatz von KI und Maschinellem Lernen (ML) verspricht, die Effizienz und Effektivität der Prüfungsprozesse zu verbessern. Gleichzeitig birgt er jedoch auch neue Herausforderungen.

Im Zentrum des Wandels steht aktuell das ML, eine Teildisziplin der KI, die auf der Idee „Lernen statt programmieren“ basiert. Anstatt Software zur Prüfungsunterstützung mit einem mehr oder minder komplexen Regelwerk zu programmieren, sollen die aktuell entwickelten und zukünftigen Lösungen auf Basis von Daten und Algorithmen das menschliche Lernen simulieren und „eigenständig“ Lösungsvorschläge entwickeln. Die ML-Verfahren, einschließlich Tiefem Lernen (Deep Learning), ermöglichen es, große Datenmengen schneller zu verarbeiten und auszuwerten, als der Mensch dies könnte. Durch Maschinelles Lernen verbessern sich diese Systeme kontinuierlich und „erlernen“ immer mehr Wissen.

KI in unterschiedlichen Bereichen der Abschlussprüfung

KI kann in unterschiedliche Phasen der Abschlussprüfung zum Einsatz kommen. Sie kann in der Planungsphase eingesetzt werden, um Unternehmensinformationen und das rechtliche und

wirtschaftliche Umfeld zu analysieren. Intelligente Dokumentenerfassung (IDP), als Kombination aus Optical Character Recognition (OCR) und KI kann Informationen aus strukturierten und unstrukturierten Dokumenten extrahieren, um relevante Daten aus Verträgen, Protokollen und anderen Dokumenten zu gewinnen. Insbesondere bei der Transaktionsanalyse sind KI-Technologien nützlich, um Anomalien von Geschäftstransaktionen wie inkonsistente Transaktionen und Muster zu erkennen, die auf potenzielle Fehler, betrügerische Aktivitäten oder finanzielle Instabilität hinweisen. Dies kann den Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin dabei unterstützen, Risikobereiche zu identifizieren und diese schwerpunktmäßig zu bearbeiten.



Die ausgewogene Kombination von technologischen Innovationen und fachlichem Know-how ist entscheidend.

Christoph Dessel
Experte für IT-Audit und IT-Revision

Im Rahmen der Durchführung von Kontrollprüfungen können KI-Technologien zur Überprüfung der Wirksamkeit interner Kontrollmechanismen und Prozesse eingesetzt werden. Sie ermöglichen eine detailliertere Prozessanalyse sowie eine Analyse der Kontrollumgebungen und helfen bei der Identifizierung von Schwachstellen.

Bei der Einzelfallprüfung können beispielsweise per IDP relevante Daten in Verträgen, Rechnungen und anderen Dokumenten ausgelesen werden und

Der Einsatz von KI und ML in der Abschlussprüfung bringt sowohl Chancen als auch Risiken mit sich.

Alexandra Gabriel
Expertin für Abschlussprüfungen



die erfassten Informationen dann automatisch oder halbautomatisch geprüft und den entsprechenden Bestellungen oder Lieferscheinen zugeordnet werden.

Im Bereich der Prüfung von Lageberichten können prognostische Analysen versuchen, zukünftige finanzielle Entwicklungen und potenzielle Risiken vorherzusagen, und die Angaben des Mandanten verifizieren.

Vorteile durch den Einsatz von KI

Zu den Vorteilen, die sich durch den Einsatz von KI in der Abschlussprüfung ergeben, zählt, dass durch die automatisierte Erfassung und Analyse von Daten Abschlussprüfer:innen effizienter und menschliche Fehler minimiert werden können. In großen Datenmengen lassen sich mittels KI ungewöhnliche Transaktionen oder Buchungen identifizieren, was wiederum dazu führen kann, potenzielle Fehler oder Betrugsfälle schneller aufzudecken und die Qualität der Prüfung weiter zu verbessern. Durch eine automatisierte Belegprüfung lässt sich der Prüfungsprozess beschleunigen. Dies wiederum ermöglicht den Abschlussprüfer:innen, sich intensiver auf kritische Bereiche zu konzentrieren. Auch können große Mengen unstrukturierter Daten aus verschiedenen Quellen zusammengeführt und analysiert werden. Dies kann ebenfalls zur Erhöhung der Prüfungsqualität beitragen.

Die Kehrseite der Medaille

Eine weitere Herausforderung ist neben der eigentlichen, sehr aufwendigen und teuren Entwicklung von KI und ML die Schulung von Fachwissen. Daneben sind zusätzlich zu einer soliden technischen Infrastruktur das Management großer Datenmengen und die Sicherstellung ihres Schutzes und ihrer Integrität wesentliche Aufgaben. Darüber hinaus wirft der Einsatz von KI in der Wirtschaftsprüfung Fragen des Datenschutzes, der Sicherheit und der ethischen Verantwortbarkeit auf. Dabei ist entscheidend, dass diesbezüglichen Bedenken durch transparente Praktiken und die Einhaltung rechtlicher Vorschriften begegnet wird. Als Angehörige

eines freien Berufes sind Wirtschaftsprüfer:innen gewohnt, eigenverantwortlich zu handeln. Dies wirft die Frage auf, ob sie sich dem „Diktat“ von Maschinen unterwerfen bzw. wie sie damit umgehen.

Hinzu kommt, dass die Einbindung von KI in bestehende Prüfungsprozesse eine strategische Planung und Implementierung erfordert. Es muss ein Gleichgewicht zwischen der Nutzung neuer Technologien und der Beibehaltung bewährter Prüfungsmethoden gefunden werden.

Nicht zuletzt existieren auch technische Herausforderungen in der KI selbst, die es zu lösen gilt. Beispielsweise zielt Natural Language Processing (NLP) darauf ab, Maschinen zu schaffen, die Text- oder Sprachdaten ähnlich wie Menschen verstehen und darauf reagieren können. Die menschliche Sprache ist jedoch häufig mehrdeutig, was es schwierig macht, Lösungen zu entwickeln, die die beabsichtigte Bedeutung von Text- oder Sprachdaten genau bestimmen. Verschiedene Schwierigkeiten wie Sarkasmus, Metaphern und vieles mehr sind dabei zu bewältigen. ●

FAZIT

Der Einsatz von KI und ML in der Abschlussprüfung bringt sowohl Herausforderungen als auch Chancen mit sich. Während KI-Verfahren in der Abschlussprüfung effizientere Datenanalysen, eine verbesserte Risikobewertung und tiefere Einsichten erwarten lassen, erfordern sie neue Kenntnisse, eine robuste Infrastruktur und eine sorgfältige Auseinandersetzung mit rechtlichen sowie ethischen Aspekten. Die erfolgreiche Integration dieser Technologien ist nur möglich durch eine ausgewogene Kombination von technologischer Innovation, fachlichem Know-how und strategischem Management. ●

Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de

Christoph Dessel
christoph.dessel@curacon.de

Führung und Aufsicht Kontinuität und Transformation in herausfordernden Zeiten

**STUDIEN-
ERGEBNISSE**

Welche **Kenntnisse und Erfahrungen** sind im Aufsichtsgremium vorhanden?

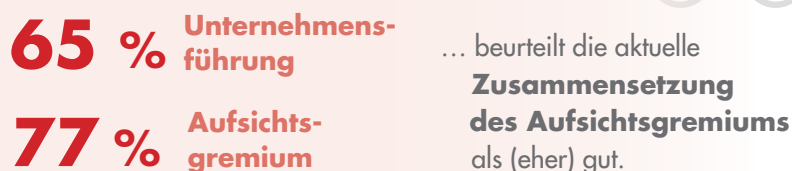
Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind fast immer in den Aufsichtsgremien vorhanden – Kenntnisse über neuere Themen allerdings defizitär.



Erweitern Sie Ihr **Branchenwissen** mit den Curacon-Branchenreports. Mehr erfahren auf unserer Homepage:

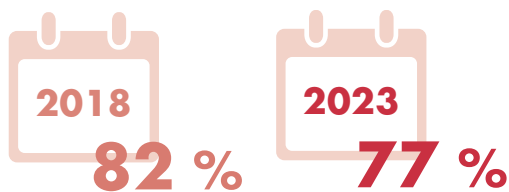


Wie beurteilen Sie die **aktuelle Zusammensetzung ihres Aufsichtsgremiums** im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen?



Finden eine systematische **Evaluation und Effizienzprüfung** der Aufsichtsratsstätigkeit in ihrem Unternehmen statt?

Nein, trotz der DCGK-Empfehlungen:



In den Aufsichtsgremien ist im Vergleich zum Jahr 2018 der **Frauenanteil gestiegen**.

Allerdings sind in den Aufsichtsgremien zumeist **weniger als 50 % Frauen** vertreten.

Die befragten Unternehmen haben größtenteils **keine Frauenquote** etabliert.

Frauenanteil in den Aufsichtsgremien

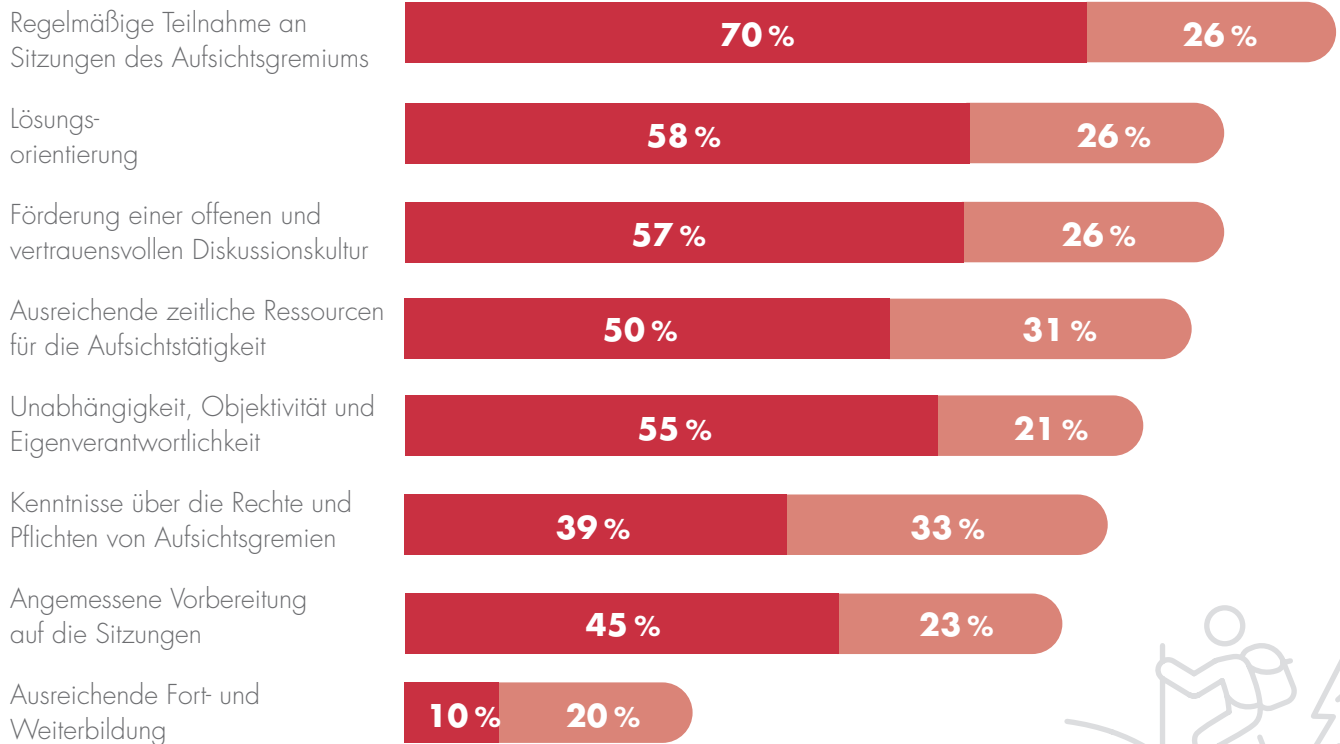


● Keine Frau vertreten ● 1 % bis weniger 30 %
● 30 % bis weniger 50 % ● 50 % und mehr

Stellen die Mitglieder des Aufsichtsgremiums die **folgenden Anforderungen sicher?**

Die Mitglieder der Aufsichtsgremien stellen die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen sicher – Fort- und Weiterbildungen werden allerdings nur in unbefriedigendem Umfang nachgegangen.

● Gut ● Eher gut



43 % Aufsichtsgremium
25 % Unternehmensführung

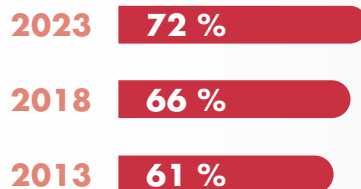
... beurteilt die **Fort- und Weiterbildung** als (eher) gut.

FAZIT

Die Mitglieder der Unternehmensführungen beurteilen die Kenntnisse und das Ausmaß, in dem die Aufsichtsgremienmitglieder den Anforderungen entsprechen, kritischer als die Mitglieder der Aufsichtsgremien selbst.

Wie ist das durchschnittliche **Alter der Mitglieder** des Aufsichtsgremiums (geschätzt)?

Das Durchschnittsalter ist in den Aufsichtsgremien gegenüber 2013 gestiegen. Die Gruppe der 56- bis 65-Jährigen nahm um 11 Prozentpunkte bzw. 18 % zu.



56 - 65 Jahre

Stimme aus der Praxis:

„Das Gremium muss zeitnah verjüngt und für das Thema Digitalisierung gewonnen werden.“



Bestellen Sie Ihr **kostenfreies Studienexemplar** – als Download oder per Post.

Studien-Ergebnisse kompakt aufbereitet im **kostenlosen Webinar am 26. April 2024**. Jetzt anmelden!

NACHHALTIGKEIT – AUSWIRKUNGEN AUF DIE BILANZIERUNG

Dass Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein können, ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Hieraus resultierend rückt die Frage, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte Auswirkung auf die Bilanzierungspraxis haben werden, immer mehr in den Vordergrund. Und auch hier gilt es, um Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen, sich bereits heute mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Relevanz von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen der Bilanzierung – eine Bestandsaufnahme

Die Frage, inwieweit sich Nachhaltigkeitsaspekte auf die Bilanzierung auswirken, war nicht nur bei Unternehmen der Gesundheits- und Sozialbranche in der Praxis bisher von untergeordneter Bedeutung. Zwar ergaben sich Anknüpfungspunkte, wie beispielsweise durch die Bilanzierung bzw. das Vorhandensein von ESG-konform investierenden Anlagevehikeln (ETF, Aktienfonds o. ä.) oder durch nachhaltige Finanzinstrumente in Form von Green Bonds (Grüne Anleihen). Deren bilanzielle Abbildung unterscheidet sich jedoch nicht von bisher bekannten Anlageformen. Abhängig von der Zweckbestimmung bzw. der Halteabsicht werden sie im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen ausgewiesen. Die Zugangsbewertung erfolgt dabei nach den bekannten Prinzipien gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit den Anschaffungskosten, die Folgebewertung nach § 253 Abs. 3 HGB mit dem strengen Niederstwertprinzip (Anlagevermögen) bzw. gemildertem Niederstwertprinzip (Umlaufvermögen).

Durch den Entwurf einer Neufassung der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) zur Rechnungslegung, Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW ERS IFA 1 n. F.) vom 3. Juli 2023, halten Nachhaltigkeitsaspekte nun auch in die Bilanzierung und Bewertung von Gebäuden Einzug. Aufgrund der sich durch die Neufassung des Klimaschutzgesetzes von 2023 ergebenden gesetzlichen Verpflichtung, den Gebäudebestand bis 2045 klimaneutral zu sanieren, sieht der IFA (Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss des IDW) Handlungsbedarf dahingehend, solche

Investitionen bei der Beurteilung der Gebäudequalität stärker zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund, dass der Immobilienbestand bei sozialwirtschaftlichen Unternehmen einen hohen Anteil an der Bilanzsumme darstellt, sind Änderungen in der Bilanzierungssystematik von hoher Praxisrelevanz. Im Nachfolgenden sollen die sich ergebenden Änderungen – ausgehend von einer Darstellung der Grundlagen – näher beleuchtet werden.

Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden in der Handelsbilanz – Grundlagen

Grundlegend ist die Unterscheidung, ob es sich bei der Maßnahme um eine Investition oder um einen Erhaltungsaufwand handelt. Nach § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Aufwendungen als Herstellungskosten zu aktivieren, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Herstellung eines Vermögensgegenstands
- Erweiterung eines Vermögensgegenstands
- Wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstands, die über dessen ursprünglichen Zustand hinausgeht.

Hinsichtlich der beiden erstgenannten Voraussetzungen ergaben sich keine Änderungen. Die Herstellung eines Vermögensgegenstands liegt weiterhin dann vor, wenn durch eine bauliche Maßnahme an einem (vollverschlissenen) Bestandsgebäude durch die vorgenommenen Baumaßnahmen unter Verwendung der noch abnutzbaren Teile ein neues Gebäude hergestellt wird. Die Erweiterung eines Vermögensgegenstands (bzw. Gebäudes) ist dann gegeben, wenn durch bauliche Maßnahmen die Substanz vermehrt wurde. Dies ist beispielsweise



Nachhaltigkeitsaspekte gewinnen in der Bilanzierungspraxis zunehmend an Bedeutung.

Matthias Vogele
Experte für Nachhaltigkeitsmanagement



bei einem Anbau, einer Aufstockung oder bei einer sonstigen Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder Einbau einer PV-Anlage der Fall. Die sich hieraus ergebenden Praxisfragestellungen sind unabhängig von Nachhaltigkeitsaspekten weiterhin äußerst praxisrelevant und erfuhren durch die Neufassung des IDW ERS IFA 1 auch keine Änderungen.

Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung des Energieendverbrauchs oder -bedarfs

Die wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstands (bspw. Gebäudes) über den ursprünglichen Zustand hinaus liegt vor, wenn a) die Nutzungsdauer deutlich verlängert oder b) die Gebäudequalität über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung deutlich verbessert wird. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer kann dann angenommen werden, wenn die Haltbarkeitsdauer der Bausubstanz in ihrer Gesamtheit gewährleistet ist.

Eine wesentliche Verbesserung der Gebäudequalität liegt unter anderem bereits nach bisheriger Berufsauffassung dann vor, wenn aufgrund einer baulichen Maßnahme eine Anhebung des Standards in mindestens drei der zentralen Bereiche gegeben ist. Als zentrale Bereiche gelten hierbei Maßnahmen zur Wärme- und Energieversorgung, Sanitäreinrichtungen, Elektroinstallation, Fenster und Wärmedämmung.

Neu hingegen ist, dass Maßnahmen, die zur Senkung des Endenergieverbrauchs oder -bedarfs führen, gleichwertig zur Anhebung des Standards in mindestens drei der zentralen Bereiche gelten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Endenergieverbrauch oder -bedarf um mindestens 30 % gegenüber dem ursprünglichen Zustand gesenkt wird. Bei Wohngebäuden entspricht dies einer Verbesserung der Energieeffizienzklasse des Gebäudes um

mindestens zwei Stufen. Festzuhalten ist, dass sich an dieser Stelle auch ein unmittelbarer Anknüpfungspunkt zum ab 2026 für das Geschäftsjahr 2025 erstmalig zu erstellenden Nachhaltigkeitsbericht ergibt – sofern das betreffende Unternehmen unter die Berichterstattungspflicht fällt. So müssen beispielsweise gemäß ESRS E1 Datenpunkt E1-5 Angaben zum Energieverbrauch bzw. Energiemix oder unter Datenpunkt E1-6 Angaben zu den THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und ggf. 3 getätigt werden. ●

FAZIT

Die Möglichkeit der Aktivierung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz stellt in der Praxis eine bedeutende Neuerung dar, da auf diesem Wege Nachhaltigkeitsaspekte in die Bilanzierungspraxis bzw. Bilanzpolitik einfließen. Insbesondere vor dem Hintergrund eines veralteten Immobilienbestands sowie des vielfach zu beobachtenden (energetischen) Sanierungs- bzw. Instandhaltungstaus ist von zentraler Bedeutung, ob Maßnahmen als Instandhaltungsaufwendungen im Jahr der Durchführung in voller Höhe das Jahresergebnis vermindern oder ob sie als Investitionsmaßnahme – mit der damit verbundenen Verteilung der Abschreibungsaufwands über die Nutzungsdauer – abgebildet werden können. Des Weiteren können derartige Maßnahmen zur Verbesserung energetischer Standards überhaupt erst dann in die Refinanzierung einfließen, wenn sie als Investition einzustufen sind und dann von den Sozialhilfeträgern als betriebsnotwendig anerkannt werden.

Jan Grabow
jan.grabow@curacon.de

Matthias Vogele
matthias.vogele@curacon.de

NACHHALTIGKEITSBERICHT- ERSTATTUNG – EIN UPDATE

Mit der Verabschiedung des ersten Sets der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) am 31. Juli 2023 liegen die ersten 1.144 Datenpunkte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Diese verteilen sich auf 12 branchenübergreifende Standards, die auch verbindliche Methoden und Instrumente zur Berichterstellung enthalten. Gleichzeitig sind manche Details der Berichterstattung noch nicht abschließend klärt. Aufgrund eines wachsenden Zeitdrucks sollten Unternehmen dennoch umgehend damit beginnen, die sie individuell betreffenden Berichtsinhalte zu identifizieren. Eine strategische Planung kann dabei die Lücke zwischen Berichtsanforderungen und vorhandenen Daten systematisch schließen.

ESRS Set 1 – Nachhaltigkeitsberichterstattung ist hochgradig individuell

Das erste Set der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definiert seit dem 31. Juli 2023 die 12 ersten branchenübergreifenden Standards zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsberichts. Zwei der Standards gelten übergreifend und beschreiben, wie in der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts vorzugehen ist. Die verbleibenden 10 Standards orientieren sich inhaltlich an den ESG-Dimensionen Environment, Social und Governance.

Ein zweites Set, welches die bestehenden 12 Standards um circa 39 sektorenspezifische Standards erweitern wird, wird voraussichtlich auf das Jahr 2026 verschoben. Aktuell wird davon ausgegangen, dass jeder Sektor zwischen 100 und 150 Datenpunkte enthalten wird. Für viele Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft werden nur wenige dieser Sektoren (z. B. Gesundheits- und soziale Dienstleistungen) relevant sein. Bei breit aufgestellten Werkstattbetrieben können jedoch weitere Sektoren (z. B. Forstwirtschaft) den Berichtsumfang merklich erweitern.

Im nun vorliegenden ersten Set nimmt der ESRS-1-Standard eine herausgehobene Rolle ein. Er dient gleichsam als „Werkzeugkiste der Standards“ und beschreibt, wie Unternehmen zu einem individuellen und gleichzeitig benchmarkfähigen Bericht kommen. Das wohl wichtigste Werkzeug ist die sog. Wesentlichkeitsanalyse. Jedes Unternehmen, welches unter die Nachhaltigkeitsberichtspflicht

fällt, muss diese Wesentlichkeitsanalyse verpflichtend durchführen. Aus ihr ergibt sich, zu welchen ESR-Standards das Unternehmen berichten muss und welche für das Unternehmen keine Anwendung finden.

Dafür werden durch das Unternehmen zunächst wichtige, zu beteiligende Stakeholder (z. B. Banken, Mitarbeitende) definiert. Im Verlauf der Wesentlichkeitsanalyse werden darüber hinaus IROs (Impacts, Risks, Opportunities) der Nachhaltigkeit nach festgelegten Kriterien gewichtet. Aus dem Ergebnis dieser Gewichtung leitet sich dann ab, zu welchen ESRS das Unternehmen berichten muss und zu welchen nicht. Alle Angaben müssen stets unternehmensindividuell und überprüfbar sein. So entsteht im Ergebnis ein je eigenes Berichtsmuster für die berichtenden Unternehmen.

Die To-dos für das Jahr 2024

Sobald ein Unternehmen das Berichtsmuster erstellt hat, muss es erheben, zu welchen Datenpunkten bereits Informationen in der erforderlichen Form vorliegen. Aus der Differenz von Berichtsanforderung und vorhandenen Daten ergibt sich, welche Informationen das Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 erheben und zu welchen Themen es Strategien umsetzen muss.

Um die Berichtspflicht effizient zu erfüllen, benötigen Unternehmen deshalb ein mit Kennzahlen hinterlegtes Maßnahmenportfolio, wie es aus Tools wie dem ESG-Radar 2.0 generiert werden kann. Der Blick in die Branche verdeutlicht anhand einer

Die Verbindung aus Wesentlichkeitsanalyse und kennzahlengestütztem Maßnahmenportfolio verbessert die Performance von Unternehmen in der Regel deutlich. Die hiermit verbundenen Chancen dürfen von Unternehmen nicht ignoriert werden.

Dr. Thomas Mader
Experte für Nachhaltigkeitsmanagement



wachsenden Anzahl an Beispielen, dass in einem ausgewogenen Maßnahmenportfolio 60 bis 80 Prozent der Maßnahmen kostendeckend oder kostensenkend sein können. Werden die übrigen Maßnahmen zudem wie Investitionen behandelt, zahlen sie ebenfalls auf die nachhaltige Transformation des Unternehmens ein. ●

FAZIT

Um rechtzeitig berichtspflichtig und sprachfähig gegenüber relevanten Anspruchsgruppen zu sein, müssen Unternehmen zeitnah die für sie relevanten

Berichtsinhalte anhand einer Wesentlichkeitsanalyse identifizieren. Verknüpft mit einem kennzahlengestützten Maßnahmenportfolio wird so nicht nur die Berichtspflicht erfüllt, sondern auch die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens deutlich verbessert.

Dr. Thomas Mader
thomas.mader@curacon.de

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Übergreifende Standards

- | | |
|---------------------------------|------------------------------|
| ESRS 1
Allgemeine Grundsätze | ESRS 2
Allgemeine Angaben |
|---------------------------------|------------------------------|

Umwelt



- | | | | | |
|------------------------|--------------------------------|---|---|--|
| ESRS E1
Klimawandel | ESRS E2
Umweltverschmutzung | ESRS E3
Wasser und Meeresverschmutzung | ESRS E4
Biodiversität und Ökosysteme | ESRS E5
Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft |
|------------------------|--------------------------------|---|---|--|

Soziales



- | | | | |
|-------------------------------|---|--------------------------------------|---|
| ESRS S1
Eigene Belegschaft | ESRS S2
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette | ESRS S3
Betroffene Gemeinschaften | ESRS S4
Konsument:innen und Endverbraucher:innen |
|-------------------------------|---|--------------------------------------|---|

Governance



- | |
|--------------------------------|
| ESRS G1
Unternehmensführung |
|--------------------------------|

ENERGETISCHE TRANSFORMATION IM LICHT DES STEUERRECHTS

Der Energieverbrauch in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft ist leicht gesunken, doch die Kosten steigen. Die weltwirtschaftliche Energiekrise und der Klimawandel führen zunehmend zu Investitionen in die eigene und nachhaltige Energiegewinnung. Steuerrechtliche Faktoren dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Aus den zurückliegenden Jahren der Energiekrise haben Einrichtungsträger aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft gelernt und unter anderem den Energieverbrauch gesenkt. Dennoch sind die Energiekosten insgesamt gestiegen und die Versorgungssicherheit ist noch immer mit gewissen Risiken verbunden. Auch der Klimawandel und das von der Politik geäußerte Ziel, den CO₂-Ausstoß drastisch zu reduzieren und bis 2045 insgesamt treibhausgasneutral zu agieren, zwingt die Wirtschaft zur energetischen Transformation. Ein wesentlicher und zeitnaher Treiber wird insoweit auch die geplante Ausweitung des CO₂-Emissionshandels auf den Gebäudesektor sein, der ab dem Jahr 2027 greifen soll.

Die Gesundheits- und Sozialwirtschaft wird von diesen Entwicklungen massiv betroffen sein, da die Refinanzierung starr geregelt ist und die Vergütungssystematik Investitionen in Nachhaltigkeit unseres Erachtens nur unzureichend abbildet. Die Gesundheits- und Sozialwirtschaft hat auf dem Weg zu Dekarbonisierung und Energieeffizienz eine Schlüsselfunktion, steht aber zugleich aufgrund zahlreicher gesetzlicher Fallstricke vor besonderen Herausforderungen. Dennoch sind Einrichtungsträger aus dem Gesundheits- und Sozialwesen aufgrund des enormen Kostendrucks verpflichtet zu handeln.

Potenziale im Gemeinnützigkeitsrecht

Für steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Steuerrechts wurden bereits im Jahressteuergesetz 2020 Regelungen eingeführt, mit denen man eine steueroptimierte Energieversorgung erreichen und Bestrebungen zu einer eigenen und unabhängigen Energieversorgung umsetzen kann. Dies kann etwa durch die sinnvolle Nutzung der gesetzlichen Änderungen mit Blick auf den sog. Unmittelbarkeitsgrundsatz im Rahmen des § 57 Abs. 3 AO erfolgen. Mithin können nunmehr auch Energiegesellschaften als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO gegründet und seitens

der Finanzverwaltung anerkannt werden, deren satzungsmäßiger Zweck auf das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft gerichtet ist, und steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden.

Planmäßiges Zusammenwirken

Der Gesetzgeber will das sog. planmäßige Zusammenwirken als eine zusammengefasste Tätigkeit der zusammenwirkenden Körperschaften verstanden wissen und gewährt die Steuerbegünstigung, wenn dadurch letztlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gefördert werden. In diesem Kontext ist es daher auch vorstellbar (und in der Praxis auch bereits umgesetzt), dass beispielsweise ein Krankenhausträger eine gemeinnützige Tochtergesellschaft gründet, deren Zweck auf die Energiegewinnung und -versorgung des Krankenhausträgers ausgerichtet ist. Die Versorgung des Krankenhausträgers mit Energie ist erforderlich, um die Patienten überhaupt medizinisch behandeln zu können. Damit fließt die Energielieferung an den Krankenhausträger mittelbar in die Patientenbehandlung ein und wird damit im Sinne des Steuerrechts gemäß § 57 Abs. 3 AO als unmittelbare steuerbegünstigte Tätigkeit qualifiziert. Die als Energieunternehmen gegründete Tochtergesellschaft ist demnach auch als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO anzuerkennen.

Entschärfung des Satzungserfordernis

Die gesetzliche Regelung spricht von einem „satzungsgemäßen“ planmäßigen Zusammenwirken, welches nach Auffassung der Finanzverwaltung als sog. doppelte Satzungsmäßigkeit zu interpretieren sei. In dem vorgenannten Beispielsfall müssten demnach sowohl der Krankenhausträger als auch die Energiegesellschaft entsprechende Regelungen in ihre Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge aufnehmen. Diese Sichtweise vonseiten der Finanzverwaltung ist indes weder der gesetzlichen Regelung noch der diesbezüglichen Gesetzesbegründung



Die energetische Transformation kann steueroptimiert gestaltet werden.

Tilo Kurz
Experte für steuerliche Gestaltungen im Gesundheits- und Sozialwesen, bei Kirche und Kommune



zu entnehmen und war daher häufiger Streitpunkt. Seit Herbst letzten Jahres liegt nunmehr eine erste finanzgerichtliche Rechtsprechung (FG Hamburg, Urteil vom 26. September 2023, Az.: 5 K 11/23) vor, in deren Rahmen derer der Sichtweise der Finanzverwaltung mit guten Gründen eine Absage erteilt wird. Danach ist es für die Anerkennung der oben genannten Energiegesellschaft ausreichend, wenn diese eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernissen entsprechende Satzung hat und dort das planmäßige Zusammenwirken mit dem Krankenträger geregelt ist. Mangels höchstgerichtlicher Rechtsprechung wurde die Revision gegen dieses Urteil zugelassen.

Vorteile der Steuerbegünstigung

Als zentraler Vorteil der Gründung einer steuerbegünstigten Energiegesellschaft ist sicherlich an erster Stelle die ertragsteuerliche Befreiung zu nennen. Mithin können Gewinne – ohne Besteuerung nach dem Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht – vereinnahmt werden und z. B. für Investitionen innerhalb der Gesellschaft oder zur Weiterleitung an die steuerbegünstigte Muttergesellschaft ausgeschüttet werden. Auch potenzielle Gewinnausschüttungen unterliegen dann auf der Ebene der Muttergesellschaft nicht der Ertragsbesteuerung, da die Beteiligung insoweit regelmäßig dem ideellen Bereich zuzuordnen ist.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil könnte zudem auch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % sein, soweit nicht die Voraussetzungen einer sog. umsatzsteuerlichen Organschaft erfüllt werden. Da die bezeichneten steuerbegünstigten Auswirkungen allerdings auch konzernunabhängig gewährt werden, mithin auch Energielieferungen an fremde steuerbegünstigte Körperschaften begünstigt werden, könnte zumindest in diesem Kontext der ermäßigte Umsatzsteuersatz interessant sein. Diesbezüglich bleiben aber noch die Entwicklungen des sog. Wachstumschancengesetzes

abzuwarten, im Rahmen dessen ggf. Klarheit hinsichtlich der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Kontext des planmäßigen Zusammenwirkens geschaffen wird.

Steuerrechtliche Hürden

Eine nicht zu verkennende, aber überbrückbare Hürde ist in diesem Zusammenhang allerdings in den Regelungen des Stromsteuerrechts zu sehen. Dort werden für Stromversorger weitreichende Erlaubnis- und Meldepflichten geregelt. Hierzu gehören unter anderem die Schuldnerschaft für die Stromsteuer mit entsprechenden steuerlichen Anmeldepflichten. Doch insbesondere bei der Stromerzeugung mittels Fotovoltaikanlagen können abhängig von der elektrischen Nennleistung der jeweiligen Anlage auch Erleichterungen bis hin zu vollständigen Steuerbefreiungen von der Stromsteuer greifen. ●

FAZIT

Die energetische Transformation kann insbesondere in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, aber auch für kommunale oder kirchliche Rechtsträger steueroptimiert gelingen. Insbesondere die Gründung gemeinnütziger Energieversorger ist denkbar und kann – neben ertragsteuerlicher Abgabebefreiung – auch zu Begünstigungen in Form des ermäßigten Umsatzsteuersatzes führen. Mit Spannung werden die potenziellen Veränderungen des Wachstumschancengesetzes erwartet, aus denen sich ggf. weitere Begünstigungen ableiten lassen.

Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de

DAS NEUE MoPeG – EIN KURZER ÜBERBLICK

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 1. Januar 2024 sind vor allem Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften mit Neuerungen konfrontiert. Auch für nicht eingetragene Vereine gibt es Änderungen.

Modernisierung und Konsolidierung insbesondere des GbR-Rechts

Ziel der Reform ist es, die bestehenden Unklarheiten im Personengesellschaftsrecht zu beseitigen und insbesondere die Rechtsform „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) an die aktuellen Erkenntnisse aus der Rechtsprechung anzupassen. So wird nunmehr in § 705 Abs. 2 BGB n. F. klargestellt, dass die Gesellschaft, die bislang unter der Bezeichnung „Außen-GbR“ bekannt war, rechtsfähig ist, sofern sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Dieser gemeinsame Wille wird gemäß § 705 Abs. 3 BGB n. F. vermutet, wenn der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen ist. Der Reformgesetzgeber rückt von dem bisherigen Leitbild der GbR als „nicht rechtsfähige Gesamthandsgemeinschaft“ ab und geht nunmehr vom Leitbild einer rechtsfähigen GbR als Regelfall aus. Weiterhin besteht aber auch die Möglichkeit, eine Innen-GbR zu gründen, die in § 705 Abs. 2 BGB n. F. als „nicht rechtsfähige Gesellschaft“ bezeichnet wird. Die grundsätzliche Gesamtgeschäftsführungsbefugnis bzw. -pflicht aller Gesellschafter sowie die dispositive Gesamtvertretung einer GbR durch alle Gesellschafter wurden zudem im Gesetz festgeschrieben.

Einführung eines Gesellschaftsregisters

Eine weitere wesentliche Neuerung besteht in der Einführung eines sog. Gesellschaftsregisters (vgl. § 707 BGB n. F.). Eine rechtsfähige GbR kann sich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen, wobei die Registrierung auf freiwilliger Grundlage erfolgt. Die Eintragung ist aber mit einigen Vorteilen verbunden: So kann für eine GbR ein Recht nur dann im Grundbuch eingetragen werden, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist (§ 47 Abs. 2 GBO n. F.).

Neuerungen auch für nicht eingetragene Vereine

Durch das MoPeG wurde auch § 54 BGB neu gefasst. Das Gesetz spricht nicht mehr vom „nicht rechtsfähigen Verein“, sondern vom „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“. Für den nicht wirtschaftlichen Verein ohne Rechtspersönlichkeit gelten künftig die

**Durch das MoPeG
wird die Rechtsform
„GbR“ an die
Erkenntnisse aus der
aktuellen Recht-
sprechung angepasst.**

Dr. Yun Huh
Experte für Gesellschafts-
und Vereinsrecht



für den eingetragenen Verein geltenden Vorschriften der §§ 24–53 BGB. Lediglich für den wirtschaftlichen Verein ohne Rechtspersönlichkeit gelten die Vorschriften über die Gesellschaft weiterhin. An der Tatsache, dass neben dem Verein ohne Persönlichkeit weiterhin die Handelnden im Rahmen einer sog. Handelndenhaftung haften, hat der Reformgesetzgeber festgehalten (§ 54 Abs. 2 BGB n. F.). ●

FAZIT

Durch das MoPeG erfährt das Personengesellschaftsrecht, insbesondere das GbR-Recht, eine umfassende Überarbeitung. Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften sollten daher unbedingt auf Konformität mit der neuen Rechtslage überprüft werden.

Dr. Yun Huh
yun.huh@curacon-recht.de

VERANSTALTUNGEN

Jetzt
anmelden!



NEU

Schulungswebinar Arbeitsrecht von A bis Z

Modul I Modul II
10.09.2024 24.09.2024

Modul III Modul IV
30.04.2024 11.06.2024
05.11.2024 10.12.2024

Fachtag Eingliederungshilfe

13.03.2024 Berlin
21.03.2024 München
10.04.2024 Online
23.04.2024 Hamburg

Webinar Nachhaltigkeitsbericht- erstattung

Neue Termine folgen.
Mehr hierzu in Kürze auf
unserer Website!

Grundlagenwebinar Gemeinnützigkeit

Modul GemR & Spendenrecht	Modul Umsatzsteuer
11.03.2024	14.03.2024
18.06.2024	20.06.2024
17.09.2024	19.09.2024
03.12.2024	05.12.2024

Webinar zur Studie Führung & Aufsicht

26.04.2024



Fachtag Altenhilfe

07.05.2024 Berlin
23.05.2024 Dortmund
18.06.2024 Online
16.07.2024 Nürnberg



SAVE THE
DATE

Gesundheitswirtschaft managen

23./24. April 2024

2024 findet der Kongress Gesundheitswirtschaft managen, umgesetzt von unserem Partner und Leiter der Unternehmensberatung, Dr. Christian Heitmann, gemeinsam mit Dr. Daisy Hünefeld, ehem. Vorständin der St. Franziskus-Stiftung, und Prof. Dr. Peter Wigge, Rechtsanwalt, zum 11. Mal statt.

Jetzt anmelden!



Sozialwirtschaft managen

5./6. Juni 2024

Gemeinsam mit dem Ev. Johanneswerk und Ecclesia geben wir 2024 – erneut auf dem tollen Gelände der Zeche Zollverein in Essen – zum zweiten Mal Raum für Netzwerk und Impulse beim Zukunftskongress Sozialwirtschaft managen.

Jetzt anmelden!



Ihr Ansprechpartner

Philipp Tolksdorf
0251/92208-292
philipp.tolksdorf@curacon.de

Anmeldung, Updates & weitere Webinare zu
aktuellen Praxisthemen finden Sie unter:

www.curacon.de/veranstaltungen

AUTOR:INNEN DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – sie bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

CHRISTOPH DESSEL

CISA, CRISC, Partner, Leiter IT-Audit

Als Leiter des Geschäftsfeldes IT-Audit betreut Christoph Dessel nicht nur Komplexträger, Krankenhäuser und Unternehmen der Sozialwirtschaft im Rahmen von IT-Audits, sondern begleitet und berät auch bei einer Vielzahl von IT-Projekten.

CHRISTINA ENGLISCH

Junior Referentin Research, Doktorandin

Nach ihrem abgeschlossenen Studium der Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.) begleitet Christina Englisch seit April 2023 als wissenschaftliche Mitarbeiterin die Konzeption der Studien von Curacon. Diese betreut sie von der anfänglichen Idee bis zu ihrer Veröffentlichung. Die Studienarbeit erlaubt es, stetig neue Themenbereiche zu analysieren und zu veranschaulichen.

ALEXANDRA GABRIEL

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung

Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit-Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, unter anderem durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDW-Verwaltungsrat.

ANJA-MARIE GOEBE

Junior Beraterin, Beratungsfeld Datenschutz

Seit Abschluss ihres Master-Studiums zu „IT-Law and IP-Law“ im Jahr 2023 ist Anja-Marie Goebe in der Niederlassung München im Bereich der Unternehmensberatung tätig. Sie berät Organisationen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Ihr Schwerpunkt liegt auf innovativen Technologien mit dem Fokus Datenschutz.

LAURA GORETZKA

Beraterin, Beratungsfeld Digitale Transformation

Nach dem Masterstudium in Medizinmanagement mit den Vertiefungen Informationstechnologie und Künstliche Intelligenz treibt Laura Goretzka bei Curacon das Themenfeld „Digitale Transformation“ voran und berät Organisationen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft bei der Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Digitalisierungs- und IT-Strategien.

JAN GRABOW

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Leiter Ressort Altenpflege

Jan Grabow ist ein ausgewiesener Experte der deutschen Altenhilfe-Landschaft. Als Leiter unseres Ressorts Altenhilfe prüft und berät er Träger ambulanter und stationärer Pflegeangebote zu diversen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

DAVID GROSE DÜTTING

Manager, Beratungsfeld Datenschutz

David Große Dütting begann nach dem Abschluss seines Masterstudiums in Public Health in 2016 seine Tätigkeit in der Unternehmensberatung. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in Sicherstellung der Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben und bei der Einführung von KI-Lösungen.

DR. CHRISTIAN HEITMANN

Wirtschaftsinformatiker, Partner, Leiter Geschäftsbereich Unternehmensberatung

Dr. Christian Heitmann ist Leiter des Geschäftsbereichs Unternehmensberatung. Seine Schwerpunkte liegen in der Strategieberatung von Krankenhäusern, Krankenhausträgern sowie Unternehmen der Sozialwirtschaft.

DR. YUN HUH

Rechtsanwalt, Senior Berater

Dr. Yun Huh ist als Rechtsanwalt in der Rechtsberatung in Münster tätig. Seinen Tätigkeitsschwerpunkt bildet die Beratung in vereins- und gesellschaftsrechtlichen Fragen. Er ist Experte für Stiftungsrecht, der Rechtsbereich, in dem er auch promovierte.

DR. FLORIAN LOGA

Manager, Beratungsfeld IT-Strategie und IT-Management

Der promovierte Naturwissenschaftler ist seit 2015 im Gesundheitswesen tätig. In den vergangenen Jahren sammelte Dr. Florian Loga intensive Projekterfahrungen im Bereich hochkomplexer Softwarelösungen im Krankenhausumfeld, wie z. B. Laborinformationssysteme und Order-Entry-Systeme. In der Unternehmensberatung von Curacon / Sanovis bringt er seine Expertise bei allen Fragestellungen rund um die Themen Digitalisierung und IT-Management ein.

TILO KURZ

Steuerberater/Rechtsanwalt, Partner, Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

Als Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung bietet Tilo Kurz langjährige Erfahrung in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplexträgern. Er ist ausgewiesener Experte für Gemeinnützigkeitsrecht und unter anderem auf die Beratung von Krankenhasträgern sowie Komplexträgern spezialisiert.

DR. THOMAS MADER

Berater, Nachhaltigkeitsmanagement

Dr. Thomas Mader ist der Experte bei allen Fragen rund um das Thema Nachhaltigkeit bei Curacon. Als Berater betreut er in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfung diverse Mandanten aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, die das Thema Nachhaltigkeit strategisch besetzen wollen.

MATTHIAS VOGELE

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner

Neben der Spezialisierung auf die Prüfung und Beratung von kommunalen und konfessionellen Krankenhäusern, Werkstätten für behinderte Menschen, Komplexeinrichtungen im Sozialwesen sowie von namhaften spendensammelnden Organisationen, ist Matthias Vogele Experte für das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung.

**LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG UND
FUNDIERTES EXPERTENWISSEN**



Unsere Expert:innen unterstützen Sie gerne!

Ob Hintergrundinformationen zu einem bestimmten Thema, Nachfragen zu einem Beitrag oder Spezialfragen aus Ihrem Alltagsgeschäft.



JETZT NEU! CURACONTACT ALS DIGITALES ABO

Unsere Mandantenzeitschrift Curacontact bietet seit nunmehr acht Jahren quartalsweise Fachbeiträge zu spannenden und aktuellen Themen aus Ihrer Branche.

Neben dem Print-Abonnement können Sie die Curacontact jetzt auch digital beziehen.



Hier kostenlos abonnieren!



ÜBER 3.000 FOLLOWER:INNEN BEI LINKEDIN!

Wir als Curacon sowie unsere Kolleg:innen nutzen LinkedIn aktiv, um mit Ihnen in Kontakt zu bleiben und Sie über die neusten Unternehmensneuigkeiten und aktuelle Entwicklungen in den Branchen zu informieren.

Gehören Sie schon zu den 3.000 Follower?

LinkedIn FOLLOW US!

MARCO SANDER IST NEUES MITGLIED IM IDW-KRANKENHAUSFACHAUSSCHUSS

Seit über zwanzig Jahren prüft und berät Marco Sander Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Seit 2007 leitet er für Curacon die Niederlassung in Stuttgart und ist außerdem Sprecher der Partnerschaft. In seiner neuen Funktion des Ressortleiters für die Gesundheitswirtschaft bei Curacon kann er als neues Mitglied des IDW-Krankenhausfachausschusses die Interessen des Ausschusses ideal vertreten und voranbringen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschland (IDW) setzt sich für die Förderung der Fachgebiete der Wirtschaftsprüfer sowie die Weiterentwicklung des Berufsbildes ein.



HINWEISGEBERSYSTEM NUN AUCH BEI PRÜFMANDATEN

Bislang vertrat die Wirtschaftsprüferkammer die Ansicht, dass die Einrichtung eines Hinweisgebersystems und die Übernahme der Funktion als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) bei gleichzeitiger Tätigkeit als Abschlussprüfer ein und desselben Mandanten wegen berufsrechtlicher Kollisionen weitgehend ausgeschlossen ist. Nunmehr hat sie diese Sichtweise geändert. Es ist nun möglich, dass auch die Aufgaben der internen Meldestelle übernommen werden – insbesondere die Annahme von Meldungen und die Beratung zu Folgemaßnahmen, nicht aber deren Festlegung. Curacon unterstützt Sie nicht nur beratend, sondern bietet Ihnen mit Curacon-Whistle auch die Möglichkeit, uns mit der Meldestelle zu betrauen. Alle Informationen rund um das Thema finden Sie auf unserer Website.

Kontaktieren Sie uns gerne!





FOLGESTUDIE ZUR „DIGITALISIERUNG IN DEN KIRCHEN“

Spätestens seit der Corona-Pandemie ist die Beschleunigung von Digitalisierungsprozessen in den Kirchen immens.

Die nun 2. Studie seit 2021 fragt den aktuellen Stand ab und beschäftigt sich unter anderem mit der Frage, wer die Treiber der Digitalisierung sind.

Wo sind neue Möglichkeiten entstanden und wo gibt es noch Herausforderungen? Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre eigenen Prozesse mit denen der anderen Gemeinden und Einrichtungen zu vergleichen, und nehmen Sie an der neuen Studien-Umfrage teil.

Die Studienteilnehmer:innen bekommen die Studienschrift exklusiv schon vor Erscheinen der Studie.



VORANKÜNDIGUNG: ERSTE CURACON NACHHALTIGKEITS-STUDIE

Im April startet die Umfrage zur ersten Nachhaltigkeits-Studie von Curacon. Mit dieser Studie möchten wir den aktuellen Stand in allen drei Dimensionen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung (ESG) beleuchten.

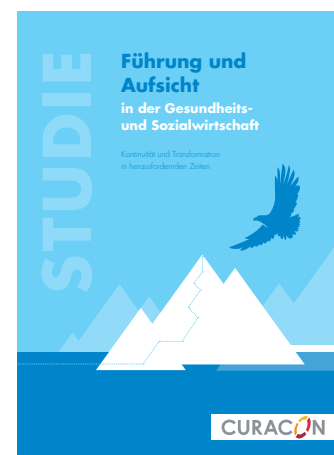
Wo liegen nach wie vor Herausforderungen und welche Chancen bieten nachhaltige Maßnahmen?

Wir möchten mit der Studie zusammen mit Ihnen nachhaltig etwas bewirken. Mit jeder Teilnahme an der Umfrage spenden wir eine Startschulausstattung für ein Kind in Kongo – Jeder verdient eine erste Chance. Bleiben Sie über die Studie informiert und bewirken Sie durch Ihre Teilnahme nachhaltig etwas.

NEU: STUDIE ZU „FÜHRUNG UND AUFSICHT“

Umfangreiche gesetzliche und konzeptionelle Veränderungen haben die Arbeit der Geschäftsführung und die der Aufsichtsgremien in den letzten Jahren noch herausfordernder gemacht. Die Ergebnisse der Studie zeigen: Insbesondere im Hinblick auf zukunftsweisende Themen ist Optimierungsbedarf vorhanden.

Es werden der Status quo und die Entwicklungen in den letzten fünf Jahren auf der Ebene der Unternehmensführung und in den Aufsichtsorganen in den Fokus genommen. Themen wie Unternehmensverfassung, Gesellschaftsstrukturen, Kenntnisse der Mitglieder des Gremiums, aber auch Nachhaltigkeit, Frauenquote und Digitalisierung werden in der Studie bedacht. Sowohl Kontinuität als auch Transformation sind in diesen herausfordernden Zeiten von großer Bedeutung.



Fragen und Anregungen an:
Jule Kettler
0251/92208-431
jule.kettler@curacon.de



IMPRESSUM

Stand: März 2024

Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Köln · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart